

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 19.05.2026

Dezernat: II / Fachdienst Jugend
Bearbeiter/in: Hirschberg, Lisa
Telefon: 0385 545 2174

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01769/2026

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Kinder- und Jugendrat
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt wurde durch Beschluss der Stadtvertretung zur DS 01432/2025 beauftragt, „eine Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin, welche auf demokratischen Grundsätzen beruht, zu erarbeiten. Der Oberbürgermeister wird im Zusammenhang mit der Neufassung aufgefordert, Vorschläge zur Besetzung und der Wahl des Gremiums zu erbringen.“

Die bisherige Satzung des Kinder- und Jugendrates wies rechtliche Defizite auf, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie mit der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies machte eine Anpassung erforderlich. Ferner wurde das bisherige Wahlverfahren der Mitglieder als unregelt und intransparent beanstandet.

Die Verwaltung hat zur Erarbeitung einer neuen Satzung eine Arbeitsgruppe gebildet, unter Einbeziehung von Vertretungen des Kinder- und Jugendrates, des Stadtschülerrates, des Jugendhilfeausschusses, der Beteiligungsmoderation, der Verwaltung sowie externer Expertise durch das Schabernack-Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.

Ziel der neuen Satzung ist es, eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen und eine Chancengleichheit für alle wahlberechtigten jungen Menschen herzustellen. Mit dem neuen Wahlverfahren der „Delegation – aufgeteilt durch die Mitgliedergewinnung über den Kinder- und Jugendrat, über den Stadtschülerrat als auch über die Trägerverbände“ soll eine möglichst heterogene Zielgruppe aus allen Schularten (ausgenommen Grundschulen) stadtweit erreicht werden. Die Anbindung an bestehende Strukturen ermöglicht einen effizienten Wahlprozess bei vertretbarem organisatorischem Aufwand.

Aufgrund der umfassenden Neufassung wurde auf eine Synopse verzichtet. Stattdessen wird eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzung als Anlage beigefügt.

2. Notwendigkeit

§ 3 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V

§ 10 Abs. 1, Nr. 3 Hauptsatzung LHS in Verbindung mit § 41a Kommunalverfassung M-V

3. Alternativen

Beibehaltung der alten Fassung der Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Kinder und Jugendliche:

Wie oben dargestellt, soll durch das neue Verfahren der Delegation eine breite und vielschichtige Mitgliedergewinnung erfolgen, die eine Durchmischung der Zielgruppen aus allen Schularten und verschiedenen Stadtteilen sicherstellt. Es sollen auch Jugendliche erreicht werden, die sich sonst nicht eigenständig zur Wahl aufstellen würden.

Dieser Verfahrensprozess ist effizient und für die Stadt Schwerin kostenneutral.

Mit insgesamt 21 ordentlichen und 21 stellvertretenden Mitgliedern soll der Kinder und Jugendrat entsprechend der Hauptsatzung aufgestockt werden. Mit einer wachsenden Anzahl an Mitgliedern können mehrere Themenfelder durch den KiJuRa aufgegriffen und bearbeitet werden, was den Beteiligungsgrad von Kindern und Jugendlichen sowie deren Sichtbarkeit insgesamt erhöht.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Anlage 1: Lesefassung Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin

Anlage 2: Gegenüberstellung der Satzungen

gez. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters